

190. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 18. September 2008

Nummer 38

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

364 Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 223 im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr. S. 277

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

365 Anerkennung einer Stiftung („Frauke-Weber- und Rainer-Braam-Stiftung“). S. 277

Wirtschaft und Verkehr

366 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma E.ON Ruhrgas AG, Huttropstraße 60 in 45138 Essen. S. 278

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

367 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der Firma Sedika GmbH & Co. KG in 48565 Steinfurt. S. 278

368 Bekanntgabe nach § 3a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG. S. 279

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

369 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (POM Mirko Flamme). S. 279

370 Verlust eines Dienstausweises (Markus Kempkes). S. 279

371 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3221837838). S. 279

**A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden****364 Umstufung von Teilstrecken
der Bundesstraße 223 im Gebiet der
Stadt Mülheim an der Ruhr**Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III.1-11-41/232

Düsseldorf, den 8. September 2008

Auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf hat sich die Verkehrsbedeutung eines Verbindungsastes der Bundesstraße 223 im Knoten Konrad-Adenauer-Brücke/Ruhrstraße geändert.

Der Ast der B 223 wird

von Netzknoten (NK) 4507 196J nach NK 4507 196K

(Länge: 0,138 km)

mit Wirkung zum 01.01.2009 gemäß § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die

Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Heinze

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 277

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****365 Anerkennung einer Stiftung**

(„Frauke-Weber- und Rainer-Braam-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St.1396

Düsseldorf, den 2. September 2008

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Frauke-Weber- und Rainer-Braam-Stiftung“

gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 2. September 2008 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 277

Wirtschaft und Verkehr

366 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma E.ON Ruhrgas AG, Huttropstraße 60 in 45138 Essen

Bezirksregierung
25.05.01.02-07/05

Düsseldorf, den 9. September 2008

Antrag der Firma E.ON Ruhrgas AG, Huttropstraße 60 in 45138 Essen auf Erteilung einer Plangenehmigung nach §§ 43, 43 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Firma E.ON Ruhrgas AG, Huttropstraße 60 in 45138 Essen hat mit Schreiben vom 07.07.2006 die Erteilung einer Plangenehmigung nach §§ 43, 43 b EnWG für die Umlegung der E.ON Ruhrgasleitung Nr. 2, DN 700, einschließlich Begleitkabel, im Stadtgebiet Düsseldorf, beantragt.

Die Umlegung des Teilstücks der sogenannten „Niederrheinleitung“ erfolgt auf einer Länge von zirka 1,65 km in den südöstlichen Stadtteilen Eller und Hassels. Im Bereich nördlich des Autobahnkreuzes Düsseldorf-Süd/BAB 46 (Eller) liegt die derzeitige Leitung in einer Altlast. Dadurch kann kein ausreichender kathodischer Korrosionsschutz gewährleistet werden. Die Leitung muss daher aus Gründen der Betriebssicherheit außerhalb der kontaminierten Bereiche umgelegt werden.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 278

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

367 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren der Firma Sedika GmbH & Co. KG in 48565 Steinfurt

Bezirksregierung
52.03.100.0002/08/0810B1

Düsseldorf, den 10. September 2008

Mit Bescheid vom 29.08.2008, Az.: 52.03.100.0002/08/0810B1, ist der Firma Sedika GmbH & Co. KG, Gerichtstraße 5-7, 48565 Steinfurt folgende Genehmigung erteilt worden:

I.

Auf den Antrag vom 20.12.2007 wird der Firma Sedika GmbH & Co. KG, Gerichtstraße 5-7 in 48565 Steinfurt unbeschadet der Rechte Dritter die 1. Teilgenehmigung zum Abriss von Gebäudeteilen, zur Herstellung der Baureife und erforderlichen Infrastruktur des Betriebsgrundstückes sowie zur Bestätigung der grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und des Betriebes einer Fettaufbereitungsanlage auf dem Grundstück Buschhausener Straße 153 in 46049 Oberhausen erteilt.

Die 1. Teilgenehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Abbruch einer Halle, wobei Fundamente und Bodenplatte erhalten bleiben
- Abtrag von Boden zum Höhenabgleich von Maschinengebäude und Tankanlage
- Aushub von Boden und Einbringen von Dränageschichten zur Vorbereitung der Herstellung der Fundamente und der Bodenwanne des Tanklagers

sowie die

- Bestätigung der grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit der Errichtung und des Betriebes einer Fettaufbereitungsanlage.

Entsprechend dem Ergebnisprotokoll zur Besprechung vom 15.04.2008 wurden die Antragsgegenstände

- Erstellung der Baustraßen, einschl. Aufbringen einer fahrfesten Schotterschicht,
- Aufschüttung des überschüssigen Bodenmaterials an der am Rhein-Herne-Kanal gelegenen Grundstücksgrenze zur Erstellung einer Wallhecke

zurückgenommen. Das überschüssige Bodenmaterial soll nunmehr anderweitig entsorgt werden.

Die erste Teilgenehmigung ist mit einem Auflagenvorbehalt und Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid und die Festsetzung der Verwaltungsgebühren kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.“

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Erhebung der Klage gegen die Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; d.h. sie entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.“

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o.g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **19.09.2008** bis **06.10.2008** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf,
Frau Hesse, Raum 415,

Montag und Dienstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag

Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 278

**368 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG**

Bezirksregierung
53.01.02-1.1-5140

Düsseldorf, den 18. September 2008

Die Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg hat am 24.10.2007, zuletzt wesentlich ergänzt mit Schreiben vom 04.07.2008, einen Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung des HKW I gestellt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Mitverbrennung von Ersatzbrennstoffen der Abfallschlüssel 19 12 08 und 19 12 10 bis zu einer Feuerungswärmeleistung von maximal 25 %. Im steinkohlebefeuernden HKW I ist die Mitverbrennung von Klärschlamm, Tiermehl und Biomasse bzw. Altholz der Kategorien A I und A II bis zu einer Feuerungswärmeleistung von maximal 25 % bereits genehmigt. Zukünftig sollen im HKW I diese Brennstoffe und die nunmehr beantragten Ersatzbrennstoffe bis zu einem Gesamtfeuerungswärmeleistungsanteil von maximal 25 % verbrannt werden dürfen.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung

zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 279

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**369 Verlust
eines Polizei-Dienstausweises**

(POM Mirko Flamme)

Polizeipräsidium Essen
Dezl 2.1-1504-

Essen, den 4. September 2008

Der Polizeidienstausweis Nummer 0209019, ausgestellt am 18.11.2002 von der LZPD Linnich für POM Mirko Flamme, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 279

**370 Verlust
eines Dienstausweises**

(Markus Kempkes)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Kleve
VL 1-1504-

Kleve, den 2. September 2008

Der Dienstausweis Nr. 0546710, ausgestellt am 06.01.2005 für Kempkes, Markus ist verloren gegangen. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 279

371 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 221 837 838)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 221 837 838 (Alt 11 837 838) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 04.12.2008 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 4. September 2008

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2008 S. 279



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach